

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 81.

Freitag den 21. März.

1856.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den **7. April** und endigt mit dem **26. April.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinbändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Leipzig, den 23. Februar 1856.

Vermiethung.

Es soll die in dem vormals Schletter'schen Hause Nr. 725 in der Petersstraße befindliche vierte Etage nebst Zubehör anderweit von Johannis 1856 an, mittels Meistgebots auf drei und nach Befinden auf mehr Jahre vermiethet werden und ist hierzu

Sonnabend der 22. März d. J.

terminlich anberaumt worden.

Miethlustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote zu thun und weiterer Resolution, wobei sich der Rath die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige freie Verfügung vorbehält, sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 10. März 1856.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

G e t h s e m a n e.

Christus kam zu uns herab
Von dem Himmels throne,
Ward ein Mensch, stieg in das Grab,
Tod ward ihm zum Lohne.
Christ, lenk' heute Herz und Sinn
Nach der Sünder Heiland hin.

Denn der große Leidensheld,
Seinem Gott ergeben,
Blutet für die sünd'ge Welt,
Muß im Tode beben!
Seine letzte, edle That
War, daß er für Feinde bat.

Was der Wahn an mir gethan,
Richte nicht so strenge,
Blick' mit deiner Gnade an
Die gefall'ne Menge.
Ja, ich hab' auch Sünder lieb,
Drum, mein Vater, ach vergieb.

Seht der Menschheit treusten Freund
Nach dem Thale wallen,
Wo die Wehmuth um ihn weint,
Heiße Thränen fallen.
Josaphat, Begräbnisort,
Steh, dein Heiland leidet dort.